



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte des adeligen Damenstifts zu Neuenheerse

Gemmeke, Anton

Paderborn, 1931

Zehnt.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9660

Orden empfangen haben, so ist mit Genehmigung der Frau Abtissin Gnaden capitulariter und einhellig beschlossen, daß solcher Orden einer jeden zum freien Gebrauch zustehen solle, auf den Fall aber jemand mit Tode abgehen oder auch ihre Präbende verlassen [würde], so soll mehrbesagter Orden unbeschädigt wieder eingeliefert und derjenigen, so die erledigte Präbende wieder conferirt wird, unter den nämlichen Bedingungen wieder eingeliefert werden.“¹⁴

Dieser Ordensstern wurde bei festlichen Gelegenheiten an breitem schärpenartigem Bande um die Schulter getragen, sonst an kleinem Bande auf der linken Brustseite.

Zehnt.

Im Rechnungsjahre 1777/78 mußte der Magister Brand zum Dringenberg als stiftischer Procurator im Auftrage des Kapitels nach Gehrden reisen, um namens des Stifts auf ein zu gerichtlichem Verkauf stehendes „Haus, so man zur zehndt scheuer zu brauchen gedachte, zu biethen“ (Reisefkosten 14 B). Aus der Sache wurde aber nichts.

Am 28. November 1796 wurde beschlossen: Der Abgang einer Zehnt-Scheuer ist mehrfach Ursache einer zu geringen Zehnt-Verpachtung gewesen. Zu Behuf der Altenheerschen, Nieseschen und Willebadessischen Zehnten soll zu Altenheerse zu eigener Benutzung oder auch Vermietung an die Zehntpächter eine Zehnt-Scheuer errichtet und behufs dessen vorerst in oder dicht an der Dorfschaft Altenheerse ein geeigneter Platz ausgemittelt werden. — Daraus ist auch nichts geworden.

Am 4. Juli 1788 wurde von den Geistlichen beschlossen: „Da Es bey der hiesigen Kirch von jeher gebräuchlich ist, daß bey der jährlichen Zehnt-Besichtigung zween der hiesigen Herren Geistlichen dem Distributer adhibiret [beigegeben] werden, und darüber dergestalt die Ordnung gehalten ist, daß Einer ex Classe Seniorum [aus der Klasse der Älteren] der Andere ex Classe Juniorum [aus der Klasse der Jüngeren] in jeder Klasse abwechselnd mitgehen, hieraus aber wegen Eröffnung des Ein- oder anderen Beneficii eine Irrung dermalen entstehen will, so ist zu dessen Vermeidung . . . anheute einstimmig beschlossen, daß von nun an die zwo Klassen in eine zusammengehen, und hierin folgende Ordnung gehalten werden solle, daß Jedesmal diejenige zween zu der Besichtigung der Zehnten sollen genommen werden, welche am längsten darauf gewartet haben.“ Wer abwesend oder krank ist, an dem geht die Ordnung vorüber, als wäre er mit zur Besichtigung gewesen; wer eine Stelle neu antritt, wird der letzte in der Ordnung.¹⁵ — Als Vergütung erhielten die Zehntbesichtiger den vom Zehntpächter zu zahlenden Weinkauf (3—5 Taler).

Aufhebung des Beneficium s. Joannis Evang. 1788.

Im Siebenjährigen Kriege mußte das Stift erhebliche Schulden machen, teils um Brotkorn zu kaufen für die Stiftspersonen, teils um die hohen Kriegsauslagen zu decken. Für die Verzinsung wurden, wie wir sahen, zwei Blinde geführt. Am 18. November 1776 änderte man das dahin: die Zinsen sollen auf alle

¹⁴ A 2 a fol. 76 u. 77. ¹⁵ A Nr. 137; — 2a.